

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
7. Kammer
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

Müller Kühn Rechtsanwälte
Uferstraße 21
04105 Leipzig

Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)
7 L 4403/17.F

Dienststellen-Nr. 0322
Ihr Zeichen DrKM/Kd 28/17
Durchwahl (069) 1367 - 6062
Datum 13.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsstreitverfahren
ver.di Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft u. a. ./ Stadt Frankfurt am Main

erhalten Sie anliegende Entscheidung(en) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Fricke
Justizbeschäftigte

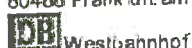
Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

Bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main werden Prozess- und Namensregister zum Zwecke der Feststellung von Rechtshängigkeit und Verfahrensstand als autorisierte Dateien geführt, in denen Angaben über Verfahrensbeteiligte und Bevollmächtigte gespeichert sind (Name, Vorname der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Staatsangehörigkeit der antragstellenden Partei, Anschrift der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Gegenstand des Verfahrens, Geschäftsnummer, Tag des Eingangs, Tag der Erledigung, Art der Erledigung, Angaben über Rechtsmittel und Verfahren in der Rechtsmittelinstanz). Die Dauer der Aufbewahrung der Register bestimmt sich nach der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Aufbewahrungsvorschriften.

Hausanschrift
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069-1367-01
Telefax: 069-132761-8535
Internet: <http://www.vg-frankfurt.justiz.hessen.de>

Sprechzeiten
Montags bis Freitags 9:00 - 12:00



Aktenzeichen: 7 L 4403/17.F

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Frank Bsirske u. a., vertreten durch den Leiter des ver.di Landesbezirks Hessen J. Bothner, Wilhelm-Leuschner-Straße 69 - 77, 60329 Frankfurt am Main,

2. des KAB Diözesanverband Limburg e.V., vertr.dch.d.KAB-Diözesanvorstand, Thomas Diekmann, u.d.Diözesanpräsident, Pfr. Walter Henkes, Rossmarkt 12, 65549 Limburg an der Lahn,

Antragsteller,

bevollmächtigt

zu 1-2: Müller Kühn Rechtsanwälte,
Uferstraße 21, 04105 Leipzig, - DrKü/Kü 28/17 -

gegen

die Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch den Oberbürgermeister - Rechtsamt -, Rechtsreferat Ordnungsverwaltung (30.13), Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main, - 30.2 - ver.di/HLöG-Vfg 27.08.2017 -

Antragsgegnerin,

wegen Hessisches Ladenöffnungsgesetz

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, 7. Kammer, durch

Vors. Richter am VG Dr. Burkholz als Vorsitzender,
Richter am VG Dr. Petzold,
Richterin Dr. Siems-Christmann,

am 13. Juli 2017 beschlossen:

- 2 -

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom 29.05.2017 gegen die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz vom 12.01.2017, bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 24.01.2017, in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.04.2017 wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

GRÜNDE

Der Antrag der Antragsteller ist gemäß § 88 VwGO sinngemäß dahingehend zu verstehen, dass sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der zwischenzeitlich erhobenen Klage (7 K 5006/17.F) begehren und nicht des Widerspruchs, wie in der Antragsschrift genannt, den die Antragsgegnerin bereits mit Widerspruchsbescheid vom 27.04.2017 zurückgewiesen hat.

Der Antrag ist zunächst nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. Er richtet sich gegen die Vollziehung der Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 12.01.2017, bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 24.01.2017, mit der die Öffnung von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Frankfurt am Main für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden anlässlich des vom 25. bis zum 27.08.2017 in Frankfurt am Main stattfindenden Museumsuferfestes am Sonntag, dem 27.08.2017, in der Zeit von 13.00 Uhr – 19.00 Uhr gestattet wurde. Gemäß Ziffer 1 der Allgemeinverfügung ist das räumliche Gebiet, in dem an dem Sonntag die Läden ausnahmsweise öffnen dürfen, auf die Stadtteile innerhalb des Anlagenrings (Innenstadt und Altstadt) sowie auf Teile von Sachsenhausen, wie aus einem der Allgemeinverfügung beigefügten Lageplan ersichtlich, beschränkt (siehe Bl. 16 des Verwaltungsvorgangs, Beiakte I). Von der Ladenöffnung ausgeschlossen sind zudem nach Ziffer 2 der Allgemeinverfügung die Handelszweige Kraftfahrzeughandel einschließlich Handel mit motorisierten Wasserfahrzeugen, Baustoffhandel und Einzelhandel mit Baubedarf, Möbelhandel, Rohstoff- und Brennstoffhandel sowie Handelsvermittlung in den genannten Handelszweigen. Den gegen die Allgemeinverfügung am 22.02.2017 erhobenen Widerspruch wies die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 27.04.2017, zugestellt am 10.05.2017, zurück. Der am 29.05.2017 fristgemäß erhobenen Klage fehlt die aufschiebende Wirkung, da die Antragsgegnerin mit Ziffer 6 der Verfügung vom 12.01.2017 den Sofortvollzug angeordnet hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

- 3 -

Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin sind die Antragsteller antragsbefugt. Die Antragstellerin zu 1) kann sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als Trägerin des Grundrechts aus Art. 9 Abs. 3 GG und Art. 36 Abs. 1 der Hessischen Verfassung („HV“) auf den Sonn- und Feiertagsschutz nach Art. 139 Weimarer Rechtsverfassung („WRV“) sowie nach Art. 31 Satz 2 HV berufen (vgl.: BVerwG, Urteil vom 26.11.2014, - 6 CN 1.13 -; HessVGH, Beschluss vom 03.04.2014, - 8 B 602/14 -, beides juris). Das Gleiche gilt für den Antragsteller zu 2) als Verein der Katholischen Arbeitnehmerbewegung, der zusätzlich noch Träger des Grundrechts aus Art. 4 GG ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, S. 77-81, dort für Religionsgemeinschaften). Da die Sonntagsruhe auch dem Schutz der Interessen der Antragstellerin zu 1) als Gewerkschaft und des Antragstellers zu 2) als Verein der katholischen Arbeitnehmerbewegung dient, können diese geltend machen, durch die mit der angegriffenen Allgemeinverfügung festgesetzte Sonntagsöffnung in ihren Rechten berührt und möglicherweise verletzt zu sein. Insoweit ist es für die Antragsbefugnis ohne Belang, ob die Antragsteller eine konkrete Veranstaltung geplant haben bzw. wann sie diese geplant haben, da der Sonntagsschutz mit der Taktung des sozialen Lebens gerade die freie Gestaltung des Tages ermöglichen soll (vgl. hierzu HessVGH, Beschluss vom 03.04.2014, - 8 B 602/14, Rn. 7; sowie Urteil vom 12.09.2013 – 8 C 563/13.N –; sowie die Ausführungen der Kammer in ihrem Beschluss vom 24.03.2016 – 7 L 602/16.F, alle juris).

Der Antrag ist auch begründet.

Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO begründet, wenn eine durch das Gericht vorzunehmende Interessensabwägung ergibt, dass das Interesse des Adressaten des Verwaltungsaktes an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs oder seiner Anfechtungsklage das von der Behörde geltend gemachte öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt. Ob dies der Fall ist, richtet sich primär nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist formell ordnungsgemäß erfolgt. Das formelle Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO verlangt, dass die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zu erkennen gibt, dass die Behörde aus Gründen des zu entscheidenden Einzelfalls eine sofortige Vollziehung ausnahmsweise für geboten erach-

- 4 -

tet. Diesen Anforderungen werden die Ausführungen der Antragsgegnerin zur Anordnung der sofortigen Vollziehung in der genannten Verfügung gerecht. Die Antragsgegnerin hat hierzu im Wesentlichen ausgeführt, die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei erforderlich, da im Vorfeld einer Sonntagsöffnung umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Organisationen und Einzelhandelsgeschäfte unabdingbar sind, die eine entsprechende Planungssicherheit voraussetzen. Damit hat die Antragsgegnerin eine auf den konkreten Einzelfall bezogene, nicht nur formelhafte Begründung des Sofortvollzugs abgegeben, die dem besonderen Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO hinreichend Rechnung trägt.

Die streitgegenständliche Allgemeinverfügung vom 12.01.2017 erweist sich jedoch nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als voraussichtlich rechtswidrig.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung vom 12.01.2017 ist § 6 Abs. 1 des Hessischen Landesöffnungsgesetzes („HLöG“) vom 23.11.2006 (GVBl. I S. 606). Nach dieser Vorschrift sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben. Die von § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG geforderte Tatbestandsvoraussetzung für eine Freigabe eines Sonntages für die Verkaufsöffnung "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" ist nach der Rechtsprechung so zu verstehen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die zugelassene Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2/14 -; HessVGH, Beschlüsse vom 05.04.2016 – 8 B 751/16 – und vom 21.10.2016 – 8 B 2618/16 -, alle juris).

Regelmäßig kann dies dadurch bewirkt werden, dass die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, so dass ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Bei thematisch begrenzten Veranstaltungen kann der erforderliche Bezug auch dadurch hergestellt werden, dass neben den der Versorgung der Veranstaltungsbesucher während

- 5 -

der Veranstaltung dienenden Läden lediglich diejenigen Läden zugelassen werden, deren Sortiment einen Bezug zum Thema der Veranstaltung aufweist. In Betracht kommt auch eine Kombination räumlicher und thematischer Eingrenzung der Zulassung nach § 6 HLöG, um zu gewährleisten, dass nicht der Eindruck typisch werktäglicher Geschäftigkeit der Ladenöffnung entsteht.

In der Rechtsprechung wird im Hinblick auf das für den verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz maßgebliche Ziel, einen vorherrschenden Eindruck einer typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung zu vermeiden, zusätzlich verlangt, dass die Behörde durch eine von ihr anzustellende Prognose darlegt, dass der Besucherstrom, den die Veranstaltung für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen in den von der Öffnung erfassten räumlichen Bereich kämen (vgl. hierzu insbesondere HessVGH, Beschluss vom 21.10.2016 – 8 B 2618/16 -, wonach die Prognose „auch nicht ausnahmsweise entbehrlich ist“, Rn. 11; BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2/14 -, beides juris).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung vom 12.01.2017 liegen derzeit nicht vor. Weder hat die Antragsgegnerin im Rahmen der von ihr zu treffenden Ermessensentscheidung dargelegt, dass die zugelassene Ladenöffnung in dem gesamten von ihr betroffenen räumlichen Gebiet eine so geringe prägende Wirkung entfaltet, dass sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zum anlassgebenden Museumsuferfest erscheint, noch ist dieses Erfordernis offenkundig erfüllt, was ausnahmsweise eine Prognose hätte entbehrlich machen können.

Die Antragsgegnerin hat keine Prognose über die zu erwartenden Besucherströme aufgestellt. Zumindest ist keine entsprechend dokumentierte Prognose erstellt worden. Aus den Behördenvorgängen ergibt sich auch nicht, dass die Antragsgegnerin prognostische Erwägungen angestellt hätte. Der Begründung der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung (Bl. 7 des Verwaltungsvorgangs, Beiakte I) ist lediglich zu entnehmen, dass die Antragsgegnerin mit insgesamt 1,8 Millionen Besuchern für das dreitägige Museumsuferfest rechnet. Es fehlt jedoch bereits an einer verwertbaren Einschätzung, welcher Anteil dieser Besucher an dem streitgegenständlichen Sonntag während der geplanten Ladenöffnungszeit zu erwarten ist. Der Zahl der erwarteten Festbesucher stellt die Antragsgegnerin auch keine Zahl von Besuchern gegenüber, die voraussichtlich allein wegen der Ladenöffnung kämen. Aus diesem Grund sind auch die unkommentiert dem Gericht vorgelegten Parkhausbelegungsdaten des Sonntags im vergan-

- 6 -

genen Jahr (28.08.2016), an dem das Museumsuferfest stattfand, sowie die „zusätzlich als Referenz“ vorgelegten Parkhausbelegungsdaten des 31.07.2016, eines offensichtlich beliebig gewählten anderen Sonntages, nicht geeignet, die geforderte Prognose zu ersetzen. Diesbezüglich ist auch nicht ersichtlich, welchen Einfluss die Parkhausbelegungsdaten auf die Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin gehabt haben und zulässigerweise haben können. Auch der Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin vom 27.04.2017 (Bl. 155 der Gerichtsakte) enthält keine Prognose, das heißt, einen Vergleich der Zahl der Besucher, die das Museumsuferfest für sich genommen auslöst, mit der Zahl der Besucher, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen in den von der Öffnung erfassten räumlichen Bereich kämen. Dies versäumte die Antragsgegnerin, im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung darzulegen.

Auf diese Prognose kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. Sie könnte allenfalls als entbehrlich erscheinen, wenn offenkundig ist, dass die gesetzlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 HLöG an eine anlassgebende Veranstaltung zumindest im Ergebnis eingehalten sind, wobei die Gerichte insoweit auf die Feststellung offenkundiger Ergebnisrichtigkeit beschränkt sind (vgl. hierzu, die Frage offen lassend, ob bereits das Fehlen einer Prognose zur Rechtswidrigkeit der Verwaltungsentscheidung führt: OVG NRW, Beschluss vom 15.08.2016, 4 B 887/16 -; BayVGh, Urteil vom 18.05.2016, - 22 N 15.1526 -, Rn. 32, 39, 51 ff.; VG Köln, Beschluss vom 17.05.2017 – 1 L 2094/17-, alle juris).

Es ist nicht offenkundig im oben dargestellten Sinne, dass die gesetzlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 HLöG im Hinblick auf die Sonntagsöffnung in dem räumlich begrenzten Gebiet der Stadt Frankfurt am Main aus Anlass des Museumsuferfestes zumindest im Ergebnis eingehalten sind. Insoweit ist die Prüfung auf die Frage beschränkt, ob die Voraussetzungen, die eine Veranstaltung erfüllen muss, um aufgrund ihrer prägenden Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages einen hinreichenden Anlass für eine sonntägliche Ladenöffnung zu liefern, trotz Fehlens einer diesbezüglichen prognostischen Einschätzung der Antragsgegnerin offenkundig erfüllt sind. Denn das Gericht darf insoweit keine eigene Prognose vornehmen, sondern hat lediglich zu prüfen, ob die bei Erlass der Allgemeinverfügung zur Freigabe der Ladenöffnung vorgenommene gemeindliche Einschätzung schlüssig und vertretbar ist. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, nachträglich die Grundlage für die der handelnden Behörde vor Erlass der Allgemeinverfügung obliegende Prognose zu schaffen. Lediglich dann, wenn der gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nachgeordnete (Annex-)Charakter der

- 7 -

sonntäglichen Ladenöffnung offen zu Tage liegt und deshalb das Fehlen einer eigenen prognostischen Einschätzung der Gemeinde auf das Ergebnis des Verwaltungsverfahrens ersichtlich ohne Einfluss gewesen ist, lässt sich die Ergebnisrichtigkeit der Allgemeinverfügung im gerichtlichen Verfahren feststellen (vgl. in Bezug auf den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW: OVG NRW, Beschluss vom 15.08.2016, 4 B 887/16; VG Köln, Beschluss vom 17. Mai 2017 – 1 L 2094/17 –, Rn. 26; und in Bezug auf den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 14 LadSchlG Bayern BayVGH, Urteil vom 18.05.2016 – 22 N 15.1526 -, Rn. 32 ff., alle juris).

Vorliegend liegt es jedenfalls auf der Grundlage der dem Gericht im Eilverfahren zur Verfügung stehenden Informationen nicht offen zu Tage, dass das Museumsuferfest einen hinreichenden Anlass für die am 27.08.2017 zwischen 13 und 19 Uhr vorgesehene Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen in dem gesamten in der Allgemeinverfügung ausgewiesenen räumlichen Bereich darstellt. Angesichts des von den Antragsstellern nicht bestrittenen, sondern mit einer Besucherzahl von 2 Millionen sogar noch größer geschätzten Besucherandrangs zum Museumsuferfest hat das Gericht keinen Zweifel, dass in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Gelände des Museumsuferfestes – beide Mainuferseiten zwischen der Friedensbrücke/Holbeinsteg und dem Eisernen Steg – auch an einem verkaufsoffenen Sonntag vornehmlich das Museumsuferfest Auslöser der Besucherströme sein wird. Geht man von insgesamt 1,8 Millionen Besuchern aus, kann man erwarten, dass am Sonntag, dem letzten Tag des Festes, mindestens 500.000 Besucher kommen werden. Andere Schätzungen gehen sogar von insgesamt 3 Millionen Besuchern aus (vgl. www.de.m.wikipedia.org zum Museumsuferfest), wonach die Zahl der für den Sonntag erwarteten Besucher noch höher ausfallen müsste. Angesichts dieser hohen Besucherzahl ist es offenkundig, dass die Zahl der Festbesucher die Zahl der Besucher übersteigt, die voraussichtlich allein wegen der Ladenöffnung kämen. Dies gilt auch, wenn man die Schätzung der Antragsteller berücksichtigt, dass allein auf der Haupteinkaufsstraße Zeil an dem verkaufsoffenen Sonntag mit 84.000 Kunden gerechnet werden muss. Selbst wenn man zu den 84.000 Kunden die Zahl der Kunden hinzurechnet, die an einem verkaufsoffenen Sonntag von den übrigen, nicht auf der Zeil, aber in der unmittelbaren Nähe zum Fest gelegenen Geschäften angelockt werden, wird die Kundenzahl deutlich unter der Zahl der Festbesucher liegen. Diese Annahme gilt allerdings nur für die Straßen, die sich auf beiden Seiten des Mains in unmittelbarer Nähe zum Museumsufer befinden, möglicherweise auch noch für den Bereich oberhalb des Museumsufers bis zur Zeil, und auf der Sachsenhäuser Seite bis

- 8 -

zum Schweizer Platz/Südbahnhof. Mit der Antragsgegnerin (vgl. die Begründung der Allgemeinverfügung, Bl. 7 ff. des Verwaltungsvorgangs, Beiakte I) ist davon auszugehen, dass sich ein Großteil der Besucher mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Knotenpunkte Konstabler Wache, Hauptwache, Willy-Brandt-Platz, Schweizer Platz und wahrscheinlich auch noch vom Südbahnhof ausgehend auf das Fest zu bewegt. Die anderen Besucher, die mit dem Auto nach Frankfurt am Main kommen, werden auf die Parkhäuser der Innenstadt zurückgreifen, die sich nach den Ortskenntnissen der Kammer vorwiegend in unmittelbarer Nähe zur Zeil befinden. In diesen Bereichen prägt die hohe Zahl der Festbesucher das Straßenleben und nicht die Ladenöffnung.

Die Kammer hat jedoch Zweifel, ob diese offen zu Tage tretende prägende Wirkung des Museumsuferfestes auch noch in den Straßen oberhalb der Zeil bis hin zur Eschenheimer Anlage spürbar sein wird. Hier befinden sich weder große Parkhäuser, noch ist zu erwarten, dass die Festbesucher bereits hier die öffentlichen Verkehrsmittel, mit denen sie anreisen, verlassen werden. Das gleiche gilt für den weiter südlich gelegenen Bereich „ab Bahnunterführung bis zur Kreuzung Ziegelhüttenweg, über Mörfelder Landstraße von Ziegelhüttenweg bis zum Wendelsplatz, über Darmstädter Landstraße von Wendelsplatz nach Norden, über Dreieichstraße“ (vgl. Ziffer 1, 3. Absatz der Allgemeinverfügung). Auch hier befinden sich weder Knotenpunkte des öffentlichen Personenverkehrs noch große Parkhäuser. Es fehlt zudem an tatsächlichen Feststellungen der Antragsgegnerin, welche Art Geschäfte sich in diesen, weiter vom Fest entfernt liegenden Gebieten befinden, die Größe der Verkaufsflächen und die prognostizierte Kundenzahl. Im Hinblick darauf ist eine offenkundige Ergebnisrichtigkeit der Allgemeinverfügung durch die Kammer nicht festzustellen. Das Gericht ist insoweit auch nicht verpflichtet, die erforderlichen Feststellungen selbst zu treffen (vgl. VG Köln, Beschluss vom 17.05.2017 – 1 L 2094/17, Rn 30, juris, m.w.N.). Die Antragsgegnerin hätte demnach entweder im Rahmen einer differenzierten Prognose darlegen müssen, dass auch in den äußeren Bereichen des in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genauer beschriebenen Gebietes die Zahl der erwarteten Festbesucher die Zahl der bloß am Verkauf interessierten Besucher überwiegt, oder sie hätte den räumlichen Bereich für die gestattete Ladenöffnung deutlich enger begrenzen müssen, um die offenkundig prägende Wirkung der des Museumsuferfestes sicherzustellen. Die Antragsgegnerin ist dem diesbezüglichen Vortrag der Antragsteller (Seite 11 der Antragsschrift) auch nicht entgegengetreten.

- 9 -

Auch der in der Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin in Nr. 2 vorgenommene Ausschluss bestimmter Geschäftszweige (Kraftfahrzeughandel einschließlich Handel mit motorisierten Wasser-Fahrzeugen, Baustoffhandel und Einzelhandel mit Baubedarf, Möbelhandel, Rohstoff- und Brennstoffhandel sowie Handelsvermittlung in den genannten Handelszweigen) führt nicht dazu, dass ein Bezug der Ladenöffnung in dem in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung näher beschriebenen räumlichen Gebiet zu dem anlassgebenden Museumsuferfest hergestellt wird. Mit Ausnahme der ausgeschlossenen Handelszweige umfasst nämlich die Ladenöffnung das gesamt übrige Sortiment, auch, wie die Antragssteller vortragen, Brautmoden, Tierwaren oder Sportausrüstungen, in Bezug auf die ein thematischer Bezug zum Museumsuferfest nicht ersichtlich ist (vgl. Bl. 13 der Antragsschrift). Fallen angesichts der sehr großen Besucherströme des Museumsuferfestes die Kunden von kulturfest-fremden Sortimenten in unmittelbarer Nähe des Festes möglicherweise nicht prägend ins Gewicht, könnte eine prägende Wirkung des Festes auch in weiter entfernten Straßenzüge möglicherweise dadurch sichergestellt werden, dass sich die geplante sonntägliche Ladenöffnung nur auf solche ausdrücklich in der Verwaltungsentscheidung zu nennenden Geschäftszweige bezieht, die einen thematischen Bezug zum anlassgebenden Fest haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Streitwert wurde auf der Grundlage von §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von **z w e i W o c h e n** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

- 10 -

Die Beschwerde kann nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) als elektronisches Dokument eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel**

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

In Abgabenangelegenheiten sind auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, als Bevollmächtigte zugelassen.

Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sind darüber hinaus für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Weiterhin sind Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

- 11 -

In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten sind auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Außerdem sind juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden vorstehenden Absätzen bezeichneten Organisationen stehen, als Bevollmächtigte zugelassen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisationen und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein nach den vorstehenden Vorschriften Vertretungsberechtigter kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen als Bevollmächtigte nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer wenn sie Beschäftigte eines Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) sind oder wenn sie eine Behörde nach Maßgabe der obigen Ausführungen vertreten, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **s e c h s M o n a t e n**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

Die Beschwerde kann nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) als elektronisches Dokument eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Dr. Burkholz

Dr. Petzold

Dr. Siems-Christmann

- 12 -

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 13.07.2017

Fricke

Justizbeschäftigte

